

Erläuterungen

1. Nutzungsart der Wohnungen [1-12]

1 Eine Wohnung, die von mindestens einer Person genutzt wird, die in der Gemeinde, in der die Wohnung liegt, niedergelassenen ist (Erstwohnung).

2 Wohnungen mit oder ohne hotelähnliche Dienstleistungen, die für eine kurze Zeit vermietet werden (Ferienwohnungen).

Wohnungen, die durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder den Vermieter bzw. die Vermieterin zeitweise genutzt werden.

Nicht zu diesen Wohnungen zählen:

- *Alpwohnungen [siehe 8]*
- *unbewohnbare Wohnungen [siehe 12]*

3 Dauernd für einen anderen Zweck als das Wohnen genutzte Wohnungen (z.B. Anwaltskanzlei, Arztpraxis).

Nicht zu diesen Wohnungen zählen:

- *Wohnungen, die zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd bewohnt sind (siehe 4)*
- *unbewohnbare Wohnungen [siehe 12]*

4 Wohnungen, die zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd bewohnt sind (Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

5 Wohnungen bewohnt durch einen Privathaushalt, der im gleichen Gebäude eine weitere Wohnung dauernd belegt.

Nicht zu diesen Wohnungen zählen:

- *Wohnungen, die von einem Kollektivhaushalt bewohnt sind [siehe 11]*

6 Wohnungen, die durch Personen, die nicht im Einwohnerregister eingetragen sind (z.B. diplomatisches Personal, Personen im Asylprozess), dauernd bewohnt sind.

7 Leerwohnungen, d.h. bewohnbare, bis zu höchstens zwei Jahren leerstehende Wohnungen (möbliert oder unmöbliert), die zur dauernden Miete oder zum Kauf angeboten werden.

Nicht zu diesen Wohnungen zählen:

- *Zweitwohnungen [siehe 2]*
- *leerstehende Ferienwohnungen [siehe 2]*
- *unbewohnbare Wohnungen [siehe 12]*

8 Wohnungen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und wegen der Höhenlage nicht ganzjährig für landwirtschaftliche Zwecke zugänglich sind.

9 Durch Unternehmen, zur Unterbringung von Saison- und Temporär-Arbeitskräften, genutzte Wohnungen.

Nicht zu diesen Wohnungen zählen:

- *Dienstwohnungen [siehe 10]*
- *zeitweise bewohnte Wohnungen [siehe 2]*

10 Dienstwohnungen im Gastgewerbe, in Spitälern, Heimen usw.

Nicht zu diesen Wohnungen zählen:

- *Wohnungen zur kurzzeitigen Unterbringung von Personal [siehe 9]*
- *zeitweise bewohnte Wohnungen [siehe 2]*

11 Wohnungen, die von einem Kollektivhaushalt bewohnt sind, z.B. Alters- und Pflegeheime, Heime für Kinder und Jugendliche, Internate, Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster.

12 Infolge bevorstehenden Abbruchs, Renovation oder Umbaus unbewohnbare Wohnungen.

2. Anzahl Zimmer [13]

13 Die Anzahl Zimmer umfasst alle bewohnbaren Räume der Wohnung wie Wohnzimmer, Schlafzimmer usw.. Nicht gezählt werden Küche, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Abstellräume, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung.